



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**

**Dr. Christina Meierschitz • DW 119**

**E-Mail: [meierschitz.recht@oear.or.at](mailto:meierschitz.recht@oear.or.at)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Bundes-Seniorengesetz  
geändert wird**

**GZ: BMASK-58517/0010-V/6/2012**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

**Ad § 4 ff:**

Die derzeitige Zusammensetzung des Bundesseniorenbeirates berücksichtigt nicht die im Jahr 2008 durch Österreich ratifizierte Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Da gerade SeniorInnen häufig zusätzlich zu ihren altersbedingten Problemen auch behinderungsbedingte Funktionseinschränkungen haben können, sind im Seniorenbeirat nicht nur altersrelevante, sondern auch behinderungsspezifische Themen prioritär und ergebnisorientiert zu bearbeiten. Es wird daher gefordert, wenigstens ein Mitglied aus dem Vertretungsbereich der ÖAR (SeniorInnen mit Behinderungen) in dieses Gremium verpflichtend entsenden zu können.

**Ad § 20 a (3) 1:**

Da nur eine freiwillige Zertifizierung durch Trägerorganisationen durchsetzbar scheint, wäre es erforderlich, die Gültigkeitsdauer einer Zertifizierung zeitlich zu begrenzen. Die Höchstdauer sollte fünf Jahre nicht übersteigen. Die Grundlage der Unbedenklichkeitsmitteilung wäre mit der Laufzeit der Zertifizierung zu junktimieren und sofern ein Antrag auf Evaluierung seitens des Trägers innerhalb dieser Laufzeit nicht gestellt wird, das Gütesiegel zu entziehen. Dies wäre in den Verlautbarungsorganen der Länder kundzumachen.

Wien, am 29.6.2012